

# 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.02.2016

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit auf den Friedhöfen Zorneding und Pöring:

Einzelgrab	€ 584,28
Familiengrab	€ 1.217,24
Kindergrab	€ 147,69
Urnengrab	€ 856,94
Urnennische bis 2 Urnen	€ 482,18
Urnennische bis 4 Urnen	€ 723,28
Kirchenfriedhof Pöring Nr. 26 – 59 und 121	€ 1.217,24

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur für.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 12 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab verkürzen sich die die Zeiten auf 10 Jahre (§ 24 der Friedhofssatzung). Das Nutzungsrecht kann auch für die doppelte Ruhezeit erworben werden.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhefrist ist nicht möglich.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Zorneding, den 26.03.2018



Mayr  
1. Bürgermeister

